

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 74 (2001)

**Artikel:** Bauernkrieg und Reformation in der solothurnischen Vogtei Thierstein  
**Autor:** Rüedy, Lukas  
**Kapitel:** 6: Die Entwicklung ab Ende 1533  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-325208>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gebiet, im Pfirter Amt, unterwegs, zeigte er sich unsicher und wollte von seinen Herren wissen, wie er sich weiter verhalten solle.<sup>586</sup> Das eigenmächtige Vorgehen auf Basler Gebiet konnte aber nicht unbemerkt bleiben. Der Vogt von Münchenstein hatte sich über das Vordringen in sein Amt beklagt. Beschwerden aus Basel trafen denn auch in Solothurn ein.<sup>587</sup> Auf diese Weise war die solothurnische Obrigkeit in ihren Mitteln beschränkt, und der Handel sollte sich noch einige Zeit hinziehen.

## 6. Die Entwicklung ab Ende 1533

### 6.1 Rekatholisierung auf der Landschaft

Die für die Neugläubigen ungünstige Lage nach dem 2. Kappelerkrieg hatte den Katholiken in Solothurn Gelegenheit gegeben, wieder entschlossener aufzutreten. Nachdem die Stadtreformierten zuvor manchem ihrer Anliegen Geltung verschafft hatten, wurden sie in der Folge in ihrer Stellung zurückgedrängt.<sup>588</sup> Einer dieser Rückschläge war die Wegweisung des Stadtprädikanten Mitte August 1532. Den Neugläubigen in Solothurn verblieb nur die Möglichkeit, in den umliegenden Dörfern ihren Gottesdienst zu besuchen. Während die katholische Mehrheit in der Stadt an Einfluss gewann und letztlich eine gewisse Beruhigung einkehrte,<sup>589</sup> blieb die Glaubenssituation auf der Landschaft vorerst unverändert. Sicher konnte das in den Landgebieten vorherrschende Nebeneinander beider Glaubensrichtungen die Obrigkeit nicht befriedigen. Sie sah dadurch ihr Auftreten gegenüber den Untertanen beeinträchtigt. Zudem konnten stets Unruhen auftreten. Dennoch war die Regierung vorsichtig in ihren Bemühungen, die Situation auf der Landschaft nach ihren Vorstellungen zu beeinflussen.<sup>590</sup> Dies änderte sich erst nach dem missglückten Aufstand in der Stadt. Die Obrigkeit war nun gewillt, den Glaubensstreitigkeiten ein Ende zu setzen. Sie versicherte sich der Gesinnung der Landleute, Prädikanten wurden weggewiesen.<sup>591</sup> Nicht nur in der Stadt, auch auf der Landschaft wurde die Rekatholisierung vorangetrieben.

<sup>586</sup> Reformationsakten 16. August 1535; Schreiben von Benedikt Karli.

<sup>587</sup> Als einige Solothurner auf baslerischem Gebiet nach den Banditen suchten, wurden sie vom Vogt von Münchenstein zur Rede gestellt; siehe: Reformationsakten 16. August 1535 (Schreiben von Urs Schwaller). Miss. 21, 401: Solothurn nimmt Stellung zu Beschwerden aus Basel.

<sup>588</sup> Siehe: Haefliger II, S. 39f.

<sup>589</sup> Ebenda, S. 46f.

<sup>590</sup> Ebenda, S. 52–55.

<sup>591</sup> Siehe zum Beispiel: R. M. 23, 428, 432, 604.

Die Veränderungen in der Haltung der Obrigkeit können auch anhand von Bestimmungen, die sie im betreffenden Zeitraum erlassen hat, aufgezeigt werden. Es ist allerdings zu beachten, dass solche Beschlüsse auch schon in den Jahren zuvor bestanden haben und von daher nicht grundsätzlich neu sind. Die Verkündung der Feiertage bereitete demnach der Regierung noch 1533 Sorgen. Sie drohte deshalb den Pfarrherren und Prädikanten, welche diese Tage nicht verkündeten, mit dem Verlust ihrer Pfründe.<sup>592</sup> Die gleiche Strafe wurde für Prädikanten vorgesehen, die heimliche Versammlungen durchführten. So musste sich der reformierte Pfarrer von Dornach entschuldigen, seine Leute eigenmächtig besammelt zu haben. Er beteuerte, es sei ohne böse Absicht geschehen.<sup>593</sup> Die Obrigkeit achtete ohnehin auf das Handeln der Prädikanten. Der Seelsorger von Oberbuchsiten musste im Oktober 1533 entlassen werden, weil er denjenigen Korn und Butter versprach, die die Bilder entfernen würden.<sup>594</sup>

Werfen wir einen Blick auf die Zeit nach den Unruhen. Aus dem Jahr 1534 stammt das Gebot, das die Leute anwies, der Predigt und der Messe beizuwohnen. Andernfalls wurde eine Busse vorgesehen. Später wurden die Vögte angewiesen, den Genuss von Fleisch zu verbotenen Zeiten zu bestrafen.<sup>595</sup> Der Wille der Obrigkeit wird noch klarer im März 1535. Da man «gantz der meinunge, by gemeiner einiger Cristanlichen kilchen wie unnsere frommen alltvordren zobeliben», sollten die Vögte gebieten, dass zum Osterfest die Beichte abgelegt und der christlichen Ordnung Genüge getan werde. Offenbar kamen nämlich einige den Bestimmungen nicht nach. Unter anderem wurde auch festgehalten, jene, die in Todesnöten das Sakrament verachteten, nicht in den Kirchhöfen begraben zu lassen.<sup>596</sup>

Der Solothurer Rat bemühte sich im Weiteren, den Gottesdienst in den durch Verwüstungen entweihten Kirchen zu gewährleisten. Dazu wandte er sich an den Bischof von Basel. Die Auflegung von geweihten, tragbaren Altarsteinen sollte die Abhaltung der Messe vorerst wieder erlauben.<sup>597</sup> In der Vogtei Dorneck wurden ausserdem Anfang 1535 einige Kirchendiebe zur Rechenschaft gezogen.<sup>598</sup>

<sup>592</sup> Miss. 19, 144; siehe: Haefliger II, S. 50.

<sup>593</sup> R. M. 23, 243; Miss. 19, 317.

<sup>594</sup> Copiae 14, 378; siehe: Haefliger II, S. 53.

<sup>595</sup> Betreffend Messebesuch: Miss. 20, 215. Zum Fleischgenuss: R. M. 25, 261.

<sup>596</sup> Miss. 21, 126.

<sup>597</sup> Mösch, Johann. Die Reconciliation der in den Jahren 1525 bis 1533 auf solothurnischem Gebiet verwüsteten Kirchen und Altäre. In: JbSolG 15, 1942, S. 73. Siehe auch: Mösch Bildersturm, S. 105.

<sup>598</sup> R. M. 25, 256.

Aus den Jahren nach den Glaubenswirren liegen zwei Fälle vor, in denen Gotteslästerungen eine harte Bestrafung nach sich zogen. Im Jahr 1535 wurde eine massive Verspottung der mit dem Abendmahl verbundenen Vorstellungen mit Halseisen und einem Nagel durch die Zunge bestraft.<sup>599</sup> Im Fall von Thoman Schmidli aus Witterswil, der 1540 zum Tode verurteilt wurde, ist aus seinen Äusserungen ein Bezug zur Reformationszeit nicht ersichtlich. Er verging sich ausserdem in mehrerer Hinsicht.<sup>600</sup> Es fehlen schliesslich ähnliche Fälle aus früheren Jahren, so dass die obrigkeitliche Haltung nicht verglichen werden kann. Die beiden erwähnten Vergehen scheinen zudem schwerwiegender als die Geringschätzung der Messe, die während der Reformation öfters auftauchen, gewesen zu sein. Insgesamt zeigt aber die Solothurner Regierung in den Jahren ab 1534 die Bereitschaft, den katholischen Glauben zu schützen und die dafür nötigen Massnahmen zu ergreifen.

## 6.2 Die Situation nördlich des Juras

Mitte November 1533 war unter Beihilfe eidgenössischer Schiedboten ein Vertrag zustande gekommen, der es der Obrigkeit erlaubt hatte, die Situation wieder fest in Griff zu bekommen. In der folgenden Zeit wurden die Landleute mit ihrem Verhalten während der Unruhen konfrontiert. Untertanen, die in den vergangenen Novembertagen die Aufständischen aufgesucht hatten, mussten vor dem Rat erscheinen, wobei ihnen ein Huldigungseid abverlangt wurde. Noch vor den Untertanen aus den nördlichen Vogteien empfing der Rat Leute aus Neuendorf, Egerkingen, der Herrschaft Bechburg und Gösgen.<sup>601</sup> Widerstrebendes Verhalten blieb nicht aus, denn einige verweigerten den Eid. Insbesondere jene aus Gösgen wollten zwar gehorsam sein und den Eid leisten, doch «dem Gottswortt ane [=ohne] schaden». Mit Ausnahme von zwölf Mann widersetzten sie sich schliesslich einem Eid, der ohne Vorbehalte hätte geleistet werden müssen.<sup>602</sup> Am 26. November traten dann vier Landleute aus der Vogtei Gilgenberg vor ihre Herren. Sie waren während der Unruhen als Boten nach Wiedlisbach geschickt worden. Ihre diesbezüglichen Aussagen sollen an dieser Stelle nicht unbeachtet bleiben. Offenbar hatten sie bei ihrer Ankunft im reformierten Lager mit anderen aus dem Dorneck in Verbindung gestanden. Aus ihren Angaben geht hervor, dass versucht

<sup>599</sup> Copiae et Missiven rot Bd. 19, 358.

<sup>600</sup> Copiae et Missiven rot Bd. 19, 391.

<sup>601</sup> R. M. 23, 428 f.; R. M. 23, 432.

<sup>602</sup> R. M. 23, 432.

wurde, mit den Bauern nördlich des Jura Kontakte zu knüpfen. So erhielten die Gilgenberger in Wiedlisbach einen Brief, «denselben si by einem von Dorneck hinabe geschickt, und nitt gewusst, was darinne gestanden». Nun bekundeten die vier vor dem Rat ihre Treue, doch baten sie, «diewyl min herren inen hievor fryen willen geben des geloubens halb, si darby belyben zelassen». Der Rat seinerseits konnte sein Missfallen über das Verhalten der Gilgenberger nicht verbergen. Als den vier Boten der Eid vorgelesen wurde, brachte deren Sprecher im Namen der Gemeinde dann noch etliche Vorbehalte an, im Speziellen «Fryheytt des geloubens, by demselben werden si belyben». Darauf wurden die Gilgenberger, da sie dem obrigkeitlichen Begehren nicht nachkamen, heimgeschickt.<sup>603</sup>

Gleich danach erschienen die Thiersteiner vor dem Rat.<sup>604</sup> Auch ihnen wurde der Eid vorgelesen. Sie entschuldigten sich zuerst dafür, den Ungehorsamen zugezogen zu sein, doch seien sie zur Erkundigung ins Unruhegebiet geschickt worden. Im Weiteren brachten auch sie das Begehren an, beim Gotteswort bleiben zu können. Die Obrigkeit erhielt nicht von allen die Eidesleistung.<sup>605</sup>

Am 30. November waren die Leute aus der Vogtei Dorneck in Solothurn. Zuerst schworen vier Bauern aus Nuglar und Büren, die von ihren Nachbarn zu den Aufständischen geschickt worden waren, «in bottschafftwyse, das beste darzu zereden». Bei den Seewenern dagegen weigerten sich vier der Anwesenden und leisteten der Obrigkeit im Gegensatz zu den anderen den Eid nicht.<sup>606</sup> Schliesslich empfing der Rat sieben Untertanen aus der Herrschaft Rotberg. Sie wollten huldigen, falls man sie nicht «von gott unnd dem göttlichen worte» dränge. Als man entgegnete, dass «man sollich by dem buchstaben beliben wölle lassen», schworen sie nicht ohne Widerwillen. Zwei von ihnen, darunter der Meier von Witterswil, leisteten den Eid nicht.<sup>607</sup>

Der Widerstand, dem die Regierung begegnete, war nicht unerheblich. Ein Bericht von Benedikt Karli, dem Vogt von Thierstein, vom 1. Dezember 1533 gibt uns genaueren Aufschluss über die Situation in seinem Amtsbezirk. Nicht unerwartet tauchen dabei die Namen der reformierten Dörfer auf. Offenbar gehörten die Bewohner von Erschwil und Oberbeinwil zu jenen, die nicht geschworen hatten. Benedikt Karli weiss nun zu berichten, dass einige von ihnen nach Basel

<sup>603</sup> R.M. 23, 433.

<sup>604</sup> Die Anzahl der Anwesenden ist nicht vermerkt. Ebenso ist nicht bekannt, aus welchen Dörfern sie kamen.

<sup>605</sup> R.M. 23, 435.

<sup>606</sup> R.M. 23, 443.

<sup>607</sup> R.M. 23, 444.

geschickt worden seien, um dort vor den Rat zu treten! Welche Absichten sie verfolgten, konnte er nicht sagen. Im weiteren schreibt er: «Und die anderen all von huß gewichen und zu louffen ligen.» Der Prädikant von Bärschwil sei bei ihnen und bestärke sie, nicht zu schwören.<sup>608</sup> Durch den Meier von Bärschwil hatte der Vogt die Kleinlützer anweisen lassen, nach Solothurn zu gehen um den Eid abzulegen. Dies hatten sie vorerst nicht getan, wobei ihnen Karli keine böse Absicht unterstellt. Gemäss der Antwort der Kleinlützer habe der Meier damals auch schon die Botschaft gebracht, «sy sollendt gon wietlispach ziehen; haben sy vermeindt es sige aber soliche botschafft, und uff solichs sind sy bliben».<sup>609</sup> Ein Blick ins Ratsbuch verrät uns, dass Untertanen aus Kleinlützel schliesslich am 2. Dezember vor dem Rat den Eid leisteten.<sup>610</sup> Die Obrigkeit ihrerseits reagierte auf die unerfreuliche Lage, indem sie den Vogt von Thierstein anwies, das Schloss zu behüten und die Situation weiter zu erkundigen.<sup>611</sup>

Die widerstrebende Haltung einiger Neugläubiger dauerte an. Am 11. Dezember wurde der Vogt von Dorneck beauftragt, die Meier von Bättwil und Witterswil «in eyde zenännen, weder lyb noch gutte m. h. zuentfrömbden». Auch ins Thierstein erging die Anweisung, diejenigen, «so wider m. h. sind gesin, sampt den ubrigen, so nitt geschworen, den eyde zegeben».<sup>612</sup>

Die Reformierten waren sich bewusst, dass die freie Glaubenswahl arg bedroht war. Dem Vogt von Bechburg wurde mitgeteilt, sofern einer der Prädikanten wegziehen wolle, soll er mit ihm freundlich abrechnen.<sup>613</sup> Die bedrängte Lage veranlasste die reformierte Gemeinde zu Gilgenberg, sich selbst in einem Schreiben an die Obrigkeit zu wenden. Die Gemeinde betont darin mehrmals ihren Willen zur Gehorsamkeit. Man habe sich aber aufgrund der zugestandenen freien Glaubenswahl für das Gotteswort entschieden. «Send ouch noch in unserer gemeinde gantz einhelig dar bye.»<sup>614</sup> Die Regierung wird eindringlich gebeten, sie dabei bleiben zu lassen. Die Gilgenberger zeigen in ihrem Schreiben im Übrigen auch an gehört zu haben, dass die katholischen Nachbarn aus den anderen Vogteien beabsichtigen, sie zu schmähen und als Meineidige zu schelten. Hier werden wir auf eine

<sup>608</sup> Siehe auch oben, S. 154.

<sup>609</sup> Reformationsakten 1. Dezember 1533.

<sup>610</sup> R. M. 23, 444.

<sup>611</sup> R. M. 23, 447.

<sup>612</sup> R. M. 23, 458.

<sup>613</sup> R. M. 23, 447.

<sup>614</sup> Schreiben Gilgenberg, 4. Vgl. Abb. 3.

angespannte Situation unter den Landleuten aufmerksam gemacht.<sup>615</sup> Die Regierung jedoch zeigte Entschlossenheit. Am 12. Dezember wurde der Prädikant der Vogtei Gilgenberg weggewiesen. Gegenüber den Gilgenbergern bestand die Obrigkeit auf der Eidesleistung, «unnd wo si darinne nitt gehorsam wie annder, werden si darzu thun, das si sächen, ob m. h. oder si selbs herrn».<sup>616</sup>

Zu Beginn des neuen Jahres rückte dann die Obrigkeit denjenigen Untertanen aus der Vogtei Thierstein zu Leibe, die den Eid immer noch verweigerten. Der Vogt sollte Leute, die sich weiterhin ungehorsam zeigen würden, allenfalls gefangennehmen.<sup>617</sup> Wegen seines Verhaltens wurde schliesslich Niclaus Mattler aus Oberbeinwil zur Rechenschaft gezogen. Er hatte seine Herren und all jene, die während des vergangenen Aufruhrs zum Schutz der Stadt «by m. h., nach iren geschworenen Eydtpflichtten, gesin», öffentlich «für gyselleser gescholten». Ebenso hatte er dem Vogt Benedikt Karli «den hindren gezöigt» und ihn einen Ketzer genannt. Mattler hatte sich zusätzlich dem Eid, den er gemäss dem von den eidgenössischen Schiedboten vermittelten Vertrag hätte leisten sollen, widersetzt. Trotzdem übte die Obrigkeit Nachsicht und begnadigte ihn nach geschworener Urfehde.<sup>618</sup> In der Vogtei Dorneck wiederum sollte sich der Rat noch Ende März 1534 mit ungehorsamen Untertanen beschäftigen müssen. Ein weiteres Mal tauchen in diesem Zusammenhang die Namen der Meier von Bättwil und Witterswil in den Akten auf.<sup>619</sup>

Zunächst aber, Anfang Februar 1534, wurde Caspar Vischer, der als Prädikant in der Herrschaft Dorneck gewirkt hatte, entlassen. Die Obrigkeit bescheinigte ihm gute Amtsführung. In der Absicht jedoch, die kirchliche Einheit wiederherzustellen, habe man ihn «unnd all ander predicanten in unser Landtschafft geurloubett». Den Vögten von Dorneck und Gösgen wurde am 16. Februar aufgetragen, die Prädikanten innert acht Tagen von solothurnischem Gebiet wegzuweisen.<sup>620</sup>

<sup>615</sup> Interessant ist auch das Begehren der Seewener am 30. November vor dem Rat. Dieser soll eine Botschaft hinabschicken und alle «gemeinlich» in Eid nehmen, «damitt inen hienach nutzit von iren nachgeburen verw(?)issen werde». (R.M. 23, 443) Im Weiteren beschwerten sich Neugläubige aus Neuendorf und Egerkingen über Beschimpfungen. (R.M. 23, 428)

<sup>616</sup> R. M. 23, 461.

<sup>617</sup> R.M. 23, 508.

<sup>618</sup> Copiae et Missiven rot Bd. 19, 248; vergleiche: Copiae 15, 40.

<sup>619</sup> R. M. 23, 657.

<sup>620</sup> Zur Entlassung Vischers: Copiae 15, 239; betr. Anweisung an die Vögte: R. M. 23, 604.





In der Vogtei Dorneck amtierte zu dieser Zeit immer noch Thoman Schmid. Die nach dem Stadtaufstand ausgewiesenen Bürger, welche als so genannte Banditen umherzogen, scheinen ihm die Tatsache, dass auch im Dorneck rekatholisiert wurde, zum Vorwurf gemacht zu haben. Als sie sich im Februar 1534 in Basel aufhielten, wandten sie sich jedenfalls mit Drohungen an Schmid.<sup>621</sup> Auch unter der Bevölkerung verschwanden die Anzeichen von Unzufriedenheit mit den Rekatholisierungsmassnahmen nicht. In Dornach war ein neuer Priester eingesetzt worden. Aus einem Schreiben des betreffenden Geistlichen konnte die Obrigkeit zwar entnehmen, dass er von den Leuten keinen Schaden zu befürchten hatte. Es war ihm aber angezeigt worden, dass man ihm nicht behilflich wäre, falls fremde Personen gegen ihn voringen. Der Rat beschwerte sich bei den Untertanen umgehend über diese Haltung, in der er auch einen Verstoss gegen den geleisteten Eid sah. Dem Priester wurde Schutz zugesichert mit der Bitte, auf seiner Pfründe zu bleiben.<sup>622</sup>

Spätestens im September 1534 war aber wieder Ruhe eingekehrt. Gemäss den Angaben von Thoman Schmid wurde in allen Kirchen Messe gehalten. «Und gat ieder man zuor meß; zuo dornach wieß ich nit ein menschen, den daß ieder man zuo der meß gat.» Dem Amtmann fiel keine Uneinigkeit unter den Leuten und keine Ungehorsamkeit gegenüber der Obrigkeit mehr auf.<sup>623</sup>

Die Rekatholisierung verlief erfolgreich. Trotzdem machten sich Neugläubige noch eine gewisse Zeit bemerkbar, wie dies auch schon angezeigt wurde. Am 30. Oktober 1534, genau ein Jahr nach Ausbruch des Aufruhrs in Solothurn, wurden den Bärschwilern, «wo si sich wol schicken», ihre Bussen nachgelassen.<sup>624</sup> Die Bussen werden zwar nicht genauer umschrieben, doch ist ein Zusammenhang mit den vergangenen Unruhen denkbar. Bereits ins Jahr 1537 kommt dann der Streit zwischen dem Prädikanten Jörg und dem Thiersteiner Vogt Benedikt Karli zu liegen, der ausgebrochen war, nachdem Ersterer die Messe angegriffen hatte. Das Auftreten des Prädikanten weist zumindest darauf hin, dass reformatorische Ideen nicht vollständig ferngehalten werden konnten. Der Vogt von Gilgenberg schliesslich hielt im Mai 1537 einen Gefangenen, der noch zu dieser Zeit geredet hatte, «er halte nützit uff die mäss und geloube nützit daran». Dem Unentwegten wurde eine Busse auferlegt und mit dem Verweis aus solothurnischem Gebiet gedroht.<sup>625</sup>

<sup>621</sup> Reformationsakten 7. Februar 1534.

<sup>622</sup> Miss. 20, 188 f; Miss. 20, 198.

<sup>623</sup> Reformationsakten 9. September 1534.

<sup>624</sup> R.M. 25, 134.

<sup>625</sup> R.M. 27, 136.

Auch in der Vogtei Thierstein hatte der katholische Glaube seinen herkömmlichen Platz wiedereingenommen. Bärschwil wurde nun vom Pfarrer von Breitenbach versehen. Noch im Mai 1534 versuchte der ehemalige Prädikant, ein gewisser Christian, mit Unterstützung Basels Ansprüche geltend zu machen.<sup>626</sup> Im Weiteren bemühte sich Solothurn gegenüber dem Kloster Lützel, dessen Kastvogtei es inne hatte, die Nachlässigkeit der letzten Jahre gutzumachen. Zudem wurde der Abt von Grosslützel im Mai 1536 dringend aufgefordert, die Kirche in Kleinslützel auszubessern und mit einem Priester zu versehen.<sup>627</sup> Auch in der Vogtei Gilgenberg war der Rat um die kirchliche Versorgung bemüht. Im Sommer 1535 wurde der Pfarrherr von Seedorf nach Gilgenberg angenommen, obwohl er verheiratet war. Seine Ehe wurde ihm vorderhand bewilligt. Später wurde der Vogt ausserdem aufgefordert, das Pfarrhaus für die kalte Jahreszeit herzurichten.<sup>628</sup> Oft waren die Pfründen eng bemessen, und es war offensichtlich nicht einfach, die Pfarreien mit Geistlichen zu versehen oder die Amtsinhaber angemessen zu versorgen. So sollte der Vogt von Gilgenberg 1538 dem Pfarrer behilflich sein, damit dieser am Ort bleibe. Als in Breitenbach P. Wolfgang Wurster sein Amt niederlegen wollte, bat ihn der Rat, noch ein Jahr zu bleiben und das Beste zu tun.<sup>629</sup>

Ab 1530 hatten die Gemeinden, in denen eine Mehrheit reformiert war, die Gelegenheit, ihrem Glauben nachzukommen. Nicht überall konnte dies nach den Wünschen der Gemeinde geschehen, so zum Beispiel in Erschwil, wo es nicht möglich war, einen eigenen Prädikanten anzustellen. Als die Regierung ab November 1533 den Weg zum alten Glauben vorzuschreiben begann, fehlten den reformierten Untertanen der Vogtei Thierstein die Mittel und Möglichkeiten, sich wirksam dagegen aufzulehnen. Die über Wochen anhaltende, widerstrebende Haltung neugläubiger Landleute zeigt jedoch, dass in diesen Kreisen der Reformation mit Überzeugung begegnet wurde und entsprechende Bedürfnisse entstanden waren. Hier waren es die herrschaftlichen Argumente, die den katholischen Glauben zurückkehren liessen.

<sup>626</sup> Miss. 20, 198. Gemäss Schmid, S. 210, war Christian am 1. Dez. 1533 entlassen worden.

<sup>627</sup> Solothurns Bemühungen gegenüber dem Kloster: Miss. 21, 535. Betreffend der Auflagen an den Abt von Grosslützel: R. M. 26, 324.

<sup>628</sup> R. M. 26, 33 und R. M. 26, 139.

<sup>629</sup> Betr. Gilgenberg: R. M. 29, 382; betr. Breitenbach: R. M. 27, 248; beachte auch: R. M. 29, 315.